

A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 36

10.09.2016

Nr. 1

Sitzung des Umwelt-, Agenda- und Familienausschusses

Am Dienstag, 13.09.2016 tagt um **17:00 Uhr** der Umwelt-, Agenda- und Familienausschuss (UAF) in öffentlicher Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses .

Tagesordnung:

1. Errichtung eines Wasserkraftwerkes an der Schmutter. Vorstellung des Planungskonzepts durch den Erstplatzierten aus dem Investorenwettbewerb
2. Bekanntgaben & Sonstiges

Nr. 2

Einladung zu einer Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Werkausschusses

Am Dienstag, 13.09.2016 findet **um 18:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses (OG) eine öffentliche Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Werkausschusses (GBW) statt.

Tagesordnung:

1. Bericht zu notwendigen baulichen Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der Schmutterhalle sowie Vorstellung eines Sanierungs-konzepts durch das Architekturbüro Niebler & Thormann; Information, Abwägung und ggfs. Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
2. Photovoltaikanlage am Bauhof; Information und Beschlussfassung zur Reparatur der Anlage
3. Sanierung der Straßenbeleuchtungsanlage im Gemeindegebiet; Umsetzung der Maßnahmen im Jahr 2016
4. Grundsatzentscheidung zur Reinigung und Entleerung von Straßensinkkästen im Gemeindegebiet
5. Aufstellung von Informationsschaukästen; Information und Beschlussfassung
6. Bekanntgaben und Sonstiges

Nr. 3

Schulverbandsversammlung

Am Donnerstag, 15.09.2016 findet um **18:00 Uhr** eine nichtöffentliche Sitzung der Schulverbandsversammlung statt.

Nr. 4

Jahreswasserablesung 2016

In diesen Tagen erhalten alle Wasserabnehmer/innen die Aufforderung, ihre Wasseruhr **eigenständig** abzulesen. Wir dürfen Sie daher bitten, den Zählerstand ihrer Wasseruhr (und ggf. Gartenwasseruhr) abzulesen und bis **spätestens 30. September 2016**, wenn möglich,

- **online auf der Internetseite www.asbach-baeumenheim.de**

abzugeben. Sollten Sie keinen Internetzugang haben, können Sie den Zählerstand entweder

- schriftlich durch Einwurf in den Briefkasten am Rathaus
- telefonisch 0906/2969-45
- per Telefax 0906/2969-745

der Gemeinde Asbach-Bäumenheim mitteilen.

Nr. 5

Einschreibung Herbstsemester VHS

Die Einschreibung in Asbach-Bäumenheim findet im Bürgerbüro (EG), Tel. 0906 2969-10, zu den folgenden Zeiten statt:

Montag, 12. Sept. von 11:00 bis 13:00 Uhr
Mittwoch, 14. Sept. von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag, 15. Sept. von 15:00 bis 18:00 Uhr

Online-Anmeldung unter www.asbach-baeumenheim.de

Nr. 6

Fundsachen

Im Fundbüro wurde das Auffinden einer Gelbwangenschmuckschildkröte gemeldet. Der Besitzer wird um Kontaktaufnahme mit dem Bürgerbüro (Tel. 0906 2969-10) gebeten.

Nr. 7

Zum „Kleinen Mozartjahr 2016“

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 8

Sicher in die Schule und nach Hause - Übung macht den Meister auch beim Schulweg

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Nr. 9

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
13.09./17:00 Uhr	Sitzung des UAF-Ausschusses	Rathaus/Sitzungssaal (OG)	Gemeinde
13.09./18:00 Uhr	Sitzung des GBW-Ausschusses	Rathaus/Sitzungssaal (OG)	Gemeinde
15.09./18:00 Uhr	Sitzung der Schulverbandsversammlung	Rathaus/Sitzungssaal (OG)	Gemeinde

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baeumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 10

Wir gratulieren . . .

Wir wünschen unseren Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Roland Neubauer
Zweiter Bürgermeister

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über das Überschwemmungsgebiet der Schmutter von Flusskilometer 4,240 bis Flusskilometer 12,950 und des Egelseebachs von Flusskilometer 1,650 bis Flusskilometer 8,760 auf den Gebieten der Großen Kreisstadt Donauwörth, der Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf am Lech vom 03.08.2016

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert am 11.04.2016 (BGBl I S. 745), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert am 22.12.2015 (GVBl S. 458), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) In der Großen Kreisstadt Donauwörth sowie in den Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf am Lech wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet der Schmutter und des Egelseebachs (jeweils Gewässer I. Ordnung) festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in den betroffenen Bereichen. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet liegt in der Großen Kreisstadt Donauwörth sowie in den Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf am Lech entlang der Schmutter von Flusskilometer 12,950 (südliche Landkreisgrenze) bis Flusskilometer 4,240 (nördliches Ortsende der Gemeinde Asbach-Bäumenheim) und des Egelseebachs von Flusskilometer 8,760 (Egelseebachwehr) bis Flusskilometer 1,650 (Kreisstraße DON 29).

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind 7 Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend (Anlage 2), die im Landratsamt Donau-Ries sowie in den Rathäusern der Großen Kreisstadt Donauwörth sowie der Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf am Lech niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die genaue Grenze des Überschwemmungsgebietes verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich (hellrosarot) hervorgehoben.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit des Bauwerks / der Gebäude, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.

(2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wur-

den. (Hinweis: In der Anlagengenehmigung muss die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ausgesprochen sein.).

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

(1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAWs entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWs ist nicht erforderlich. Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 19 VAWs.

Sobald die Bundesanlagenverordnung (VAUwS) in Kraft ist, gelten deren einschlägigen Regelungen entsprechend.

(2) Entlang der Schmutter und des Egelseebachs ist innerhalb eines 15 m breiten Streifens im Überschwemmungsgebiet auch das kurzfristige Anlegen von Misthaufen, das Lagern von Siloballen und sonstigem aufschwimmendem Material grundsätzlich verboten. In Bereichen mit dichter Bebauung kann für die Lagerung kleiner Mengen in begründeten Fällen davon abgewichen werden.

(3) Im Überschwemmungsgebiet ist es verboten, hoch aufwachsende Pflanzen (ausgenommen Mais und Sonnenblumen), insbesondere Energiewald, anzupflanzen bzw. anzubauen, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen.

§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009, GVBI S. 376) bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen zu § 5

(1) Das Landratsamt Donau-Ries kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Donau-Ries vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets der Schmutter vom 23.07.1979 (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 26 vom 02.08.1979, geändert mit Verordnung vom 10.09.2012, Amtsblatt Nr. 13 vom 18.09.2012) und die Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets des Egelseebachs vom 23.07.1979 (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 26 vom 02.08.1979) außer Kraft.

Donauwörth, den 03.08.2016
Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat

**Hinweise zu den aktuellen gesetzlich geregelten Rechtsfolgen
innerhalb eines mit Verordnung festgesetzten
Überschwemmungsgebietes; Stand: August 2016**

Wasserhaushaltsgesetz – WHG

§ 78 Abs. 1 WHG – Verbote

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.
2. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs.
3. Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen.
4. Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
5. Die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.
7. Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen.
8. Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

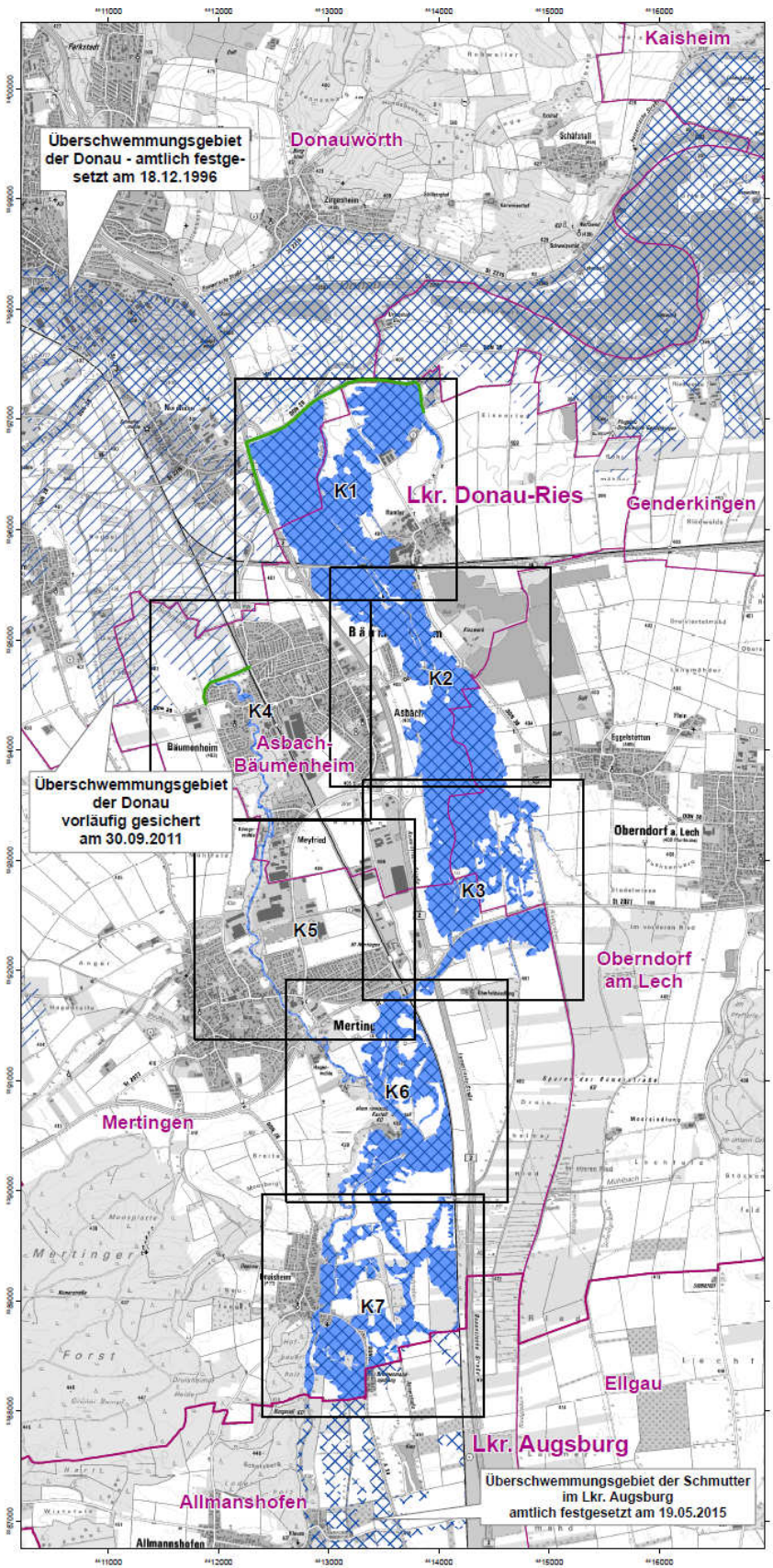
Die Einschränkungen des § 78 Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

§ 78 Abs. 2 WHG – ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete

Die zuständige Behörde kann abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn:

1. Keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können.
2. Das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt.
3. Eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind.
4. Der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden.
5. Die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.
6. Der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.
7. Keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind.
8. Die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.
9. Die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Die Verfahrensunterlagen sowie die dazugehörigen Karten können während der jeweiligen Öffnungszeiten sowohl im Landratsamt Donau-Ries als auch im Bauamt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim eingesehen werden.



Legende

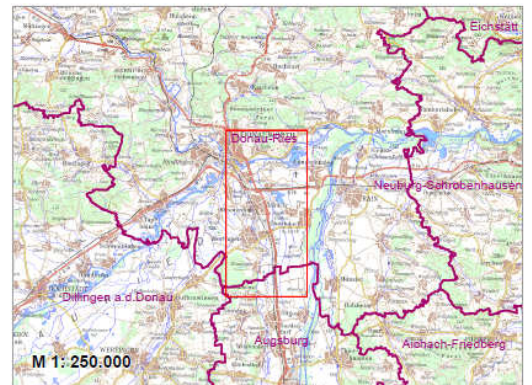
- Landkreis
- Gemeinde
- K1 Blattsschnitte

Überschwemmungsgebiete:

- Schutter und Egelseebach
- amtlich festgesetzt
- vorläufig gesichert
- Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets zur Donau



Quellen:
 Geobasisdaten: © Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern;
 Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth



Anlage 1

Übersichtskarte zur Verordnung vom 03.08.2016 über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Schutter und am Egelseebach



Stefan Rößle
Landrat

Landratsamt
Donau-Ries

Vorhaben: Gew I, Schutter, Fluss-km 4,240 bis 12,950
 Gew I, Egelseebach, Fluss-km 1,650 bis 8,760
 Überschwemmungsgebiet

Anlage: 3

Vorhabensträger: Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
 Folzstraße 23, 86609 Donauwörth, Tel. 0906/7009-0, Fax 0906/7009-136

Plan-Nr.: U

Landkreis: Donau-Ries
 Gemeinde: Asbach-Bäumenheim, Donauwörth, Mertingen und Oberndorf

Maßstab: 1 : 25.000
 Übersichtskarte

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
 Entwurfverfasser: 23.11.2015
 Datum

Ralph Neumeier
 Ralph Neumeier, Utd. Baudirektor

Ausgabe vom:	23.11.2015
Erstellt für:	
Übersicht:	
Datum, Name:	
www:	03.08.2016, Löffler
geo:	Nov 2015, Löffler
proj:	Nov 2015, von Rucke

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.
Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Zum „Kleinen Mozartjahr 2016“:

Auf Mozarts Spuren zwischen Donau und Ries

(ste). Beachtliche 10 Jahre, 2 Monate und 8 Tage seines nur knapp 36 Jahre währenden Lebens befand sich Wolfgang Amadé Mozart (1756-1791) auf Reisen. Diese führten ihn in Begleitung des Vaters, der Mutter und seiner Schwester „Nannerl“ durch halb Europa. Verfolgten diese Reisen anfangs den Zweck, die beiden „Wunderkinder“ Wolfgang und Nannerl in den Musikzentren bekannt zu machen, dienten sie später der Suche nach einer Anstellung oder nach Kompositionsaufträgen. Während seiner beiden großen Westeuropareisen in den Jahren 1763-1766 und 1777-1778 hielt sich der junge Mozart auch einige Zeit in der schwäbischen Heimat seines Vaters Leopold auf, dessen Familie sich dort bis ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen lässt.

Biberbacher Orgelwettstreit beschert „Kleines Mozartjahr“

Heuer jährt sich zum 250. Mal eine Begebenheit, die als „Biberbacher Orgelwettstreit“ in die Mozart-Historie eingegangen ist. Anfang November 1766 fand in der Kirche des Marktes Biberbach – zwischen Donauwörth und Augsburg gelegen – der berühmte Orgelwettstreit zwischen dem zehnjährigen Wolfgang Amadè Mozart und dem zwei Jahre älteren Sigmund Eugen (Sixtus) Bachmann statt. Um diesem Ereignis zu gedenken, wird in der Region ein „Kleines Mozartjahr“ gefeiert.

Einige Städte und Gemeinden, Vereine und Institutionen in den Landkreisen Donau-Ries und Dillingen haben sich im Jahr 2003 zum Verein „Mozart zwischen Donau und Ries“ zusammengeschlossen, dessen Anliegen es ist, klassische Konzerte in der Region zu fördern und zu koordinieren, aber auch Schüler und junge Erwachsene an Klassik heranzuführen und dafür zu begeistern. Seit zehn Jahren wählt der Verein alljährlich aus der Fülle des Angebots in der Region ein Konzert aus, um es finanziell zu unterstützen. Anlässlich des „Kleinen Mozartjahres 2016“ greift der Verein allerdings recht tief in die Tasche, um gleich mehrere Konzerte von Dillingen über Kaisheim bis Leitheim, von Biberbach, Mertingen und Donauwörth bis ins Ries finanziell zu unterstützen. Ein eigenes Programmheft liegt in den Rathäusern und Tourist-Informationen in Nördlingen, Dillingen, Kaisheim, Biberbach, Mertingen und Donauwörth auf.

Exkursion auf Mozarts Spuren am 8. Oktober

In Kooperation mit den Volkshochschulen Donauwörth und Nördlingen hat der Verein zudem eine Exkursion unter dem Motto „Auf Mozarts Spuren zwischen Donau und Ries“ initiiert, die am Samstag, 8. Oktober 2016 von 9:00 (ab Donauwörth) und 9:45 Uhr (ab Nördlingen) bis 17:30 Uhr zu authentischen Mozart-Stätten führt: zu den Poststationen Donauwörth und Nördlingen, wo er die Kutschen wechselte; nach Hohenaltheim, wo er Gast beim Fürsten zu Oettingen-Wallerstein war; zur fürstbischöflichen augsburgischen Residenz Dillingen, wo er vor Bischof Joseph konzertierte; nach Biberbach, in dessen Wallfahrtskirche er an einem Orgelwettstreit beteiligt war und schließlich in die Reichsabtei Kaisheim und deren Sommerresidenz Leitheim, wo Mozart sich beinahe zwei Wochen als Gast von Abt Cölestin Angelsbrunner aufhielt. Für die kompetente Leitung dieser ganztägigen Bus-Exkursion, die es ausschließlich im „Kleinen Mozartjahr“ geben wird, konnte Günther Grünsteudel, Fachreferent für Musik an der Universitätsbibliothek Augsburg, gewonnen werden. Anmeldungen nimmt die vhs Donauwörth (Kurs-Nr. 6365, Tel. 0906-8070, www.vhs-don.de) entgegen.

Das Programm sowie ein Kalendarium der Konzerte in der Region zwischen Donau und Ries im Jahr 2016 können über die Homepage des Vereins (www.mozart.donau-ries.de) abgerufen werden.

Nr. 2

Sicher in die Schule und nach Hause - Übung macht den Meister auch beim Schulweg

Ob zu Fuß oder mit dem Schulbus, alleine oder in der Gruppe – der Weg zur Schule ist für die kleinen Schulanfänger eine Herausforderung. Umso wichtiger ist es, dass Eltern mit ihren Kindern schon vor Schulstart einen sicheren Schulweg üben. Das raten die Kommunale Unfallversicherung Bayern und die Bayerische Landesunfallkasse (KUVB/Bayer .LUK), die zuständig für die gesetzliche Schülerunfallversicherung in Bayern sind.

Der Schulweg sollte so gewählt werden, dass gefährliche Abschnitte wie zum Beispiel befahrene oder unübersichtliche Kreuzungen umgangen werden können. Ist das nicht möglich, müssen sich die Schulanfänger auch an diesen Stellen sicher fühlen. Sie müssen lernen, mit viel Verkehr zurechtzukommen: „Üben Sie deshalb mit Ihrem Kind den Weg mehrmals unter realen Bedingungen, also auch morgens im vollen Berufsverkehr“, rät Elmar Lederer, Direktor der KUVB und der Bayer. LUK. Am späteren Vormittag oder am Wochenende sind die Straßen für ein wirklichkeitsnahes Schulwegtraining oft zu ruhig.

Schulwegtraining – Tipps für Eltern:

- Benutzen Sie Ampeln und Fußgängerüberwege, soweit möglich.
- Überprüfen Sie, ob Ihr Kind am Bordstein anhält, Blickkontakt mit den Auto- oder Fahrradfahrern sucht und die Geschwindigkeit von Fahrzeugen abschätzen kann.
- Vorsicht bei abbiegenden Lkw; lieber stehen bleiben und den Lkw vorbeilassen.
- Schicken Sie Ihr Kind morgens rechtzeitig los – Kinder werden unter Zeitdruck unaufmerksam und unvorsichtig.
- Sorgen Sie für helle Kleidung und Reflektoren, damit Ihr Kind besser gesehen wird.
- Nicht immer ist die kürzeste Strecke die sicherste, deshalb lieber einen Umweg in Kauf nehmen, wenn der Schulweg dadurch weniger Gefahrenstellen hat. Der Unfallversicherungsschutz geht dabei nicht verloren.

Auf das Eltern-Taxi verzichten

KUVB und Bayer. LUK appellieren auch an die Eltern, besser auf das "Eltern-Taxi" zu verzichten und die Kinder zu Fuß zur Schule gehen zu lassen. Das vermeidet unfallträchtiges Chaos vor den Schulen und hilft den Kindern, unabhängig und selbstsicher zu werden und das richtige Verhalten im Straßenverkehr zu lernen. Eltern können sich auch direkt bei ihrer Schule erkundigen, ob es z. B. Schulwegpläne für einen sicheren Schulweg gibt.

KUVB und Bayer. LUK sind die gesetzliche Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler in Bayern. Bei ihnen sind 1,6 Millionen Kinder und Jugendliche versichert. Passiert in der Schule oder auf dem Schulweg ein versicherter Unfall, kommen KUVB und Bayer. LUK für die Kosten auf. Der Versicherungsschutz ist für die Eltern kostenfrei.

Weitere Informationen rund um die gesetzliche Unfallversicherung gibt es unter www.kuvb.de

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)
Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)
Referat Kommunikation
Ungererstraße 71
80805 München

Tel: 089 360 93 – 119

Fax: 089 360 93 – 380

Mails bitte an: presse@kuvb.de
www.kuvb.de